

Neufassung vom 28.10.2026

**Satzung der
Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V.**



Inhalt		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ablauf und Beschlussfassung	7
§ 10	Kassenprüfung	8
§ 11	Ordnungen	8
§ 12	Protokollierung von Beschlüssen	9
§ 13	Versicherungsschutz	9
§ 14	Auflösung des Vereins	9
§ 15	Inkrafttreten	10

**Satzung der
Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V.
in der Fassung vom 28.10.2026**

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen «Handballspielgemeinschaft Freiburg» und hat seinen Sitz in Freiburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins «Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V.».
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Handballsportes.

Er wird insbesondere im Rahmen des Handballsports verwirklicht durch:

Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren, Durchführung von Turnieren, Abhaltung von Sport- und Spielübungen, Durchführung von Mannschaftsausflügen, von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen sowie Organisation von Trainingslagern (z.B. Mini-camps).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die jährliche Dauer der Mitgliedschaft weicht vom Geschäftsjahr ab und ist vom 01.07. bis zum 30.06. festgelegt.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber an die Adresse der Mitgliederverwaltung schriftlich jeweils bis zum 31.05. zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Ausschlussentscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand Finanzen und Verwaltung oder der mit der Kassenführung im Tagesgeschäft beauftragten Person mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, ein Monat vergangen ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs

Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einwurfeinschreiben geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
4. Über Stundung und (Teil-)Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf begründeten Antrag.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes regelt § 7 dieser Satzung.

§ 7 - Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorstandsvorsitzende*r (Präsident*in)
 - b) Stellvertretende*r Vorstandsvorsitzende*r (Vizepräsident*in)
 - c) Vorstand Finanzen und Verwaltung

Die Kompetenzzellenleitungen bestehen aus:

- d) Leitung Kompetenzzelle Leistungssport (Sportdirektor*in)
- e) Leitung Kompetenzzelle Breitensport
- f) Leitung Kompetenzzelle Kommunikation, Marketing und Sponsoring

g) Leitung Kompetenzzelle Heimspieltage, Infrastruktur und Equipment

Der geschäftsführende Vorstand und die Kompetenzzellenleitungen bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer*innen, Beiratsmitglieder, Berater*innen, Beauftragte sowie Arbeitsgruppen berufen und abberufen.

Die Beisitzer*innen sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Ein Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in beratender Funktion. Er besitzt keine Organstellung und keine Entscheidungsbefugnisse.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Leitungen der Kompetenzzellen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung des Vereins und verantworten die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche.

Der geschäftsführende Vorstand bestellt und entlässt die Kompetenzzellenleitungen. Er kann bei Bedarf weitere Kompetenzzellenleitungen bestellen oder bestehende Funktionen zusammenführen.

5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind
 - a) Vorstandsvorsitzende*r (Präsident*in)
 - b) Stellvertretende*r Vorstandsvorsitzende*r (Vizepräsident*in)
 - c) Vorstand Finanzen und Verwaltung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kompetenzzellenleitungen werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge bestimmen. Bis zur Neubesetzung können die Aufgaben des ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes dementsprechend auch vorübergehend durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

8. Bei Vakanz einer Kompetenzzellenleitung kann der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben bis zur Neubesetzung selbst übernehmen oder einer anderen Kompetenzzellenleitung übertragen.
Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion ist zulässig.
9. Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

10. Der geschäftsführende Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Führung des Vereins. Ihm obliegen die gesetzliche Vertretung des Vereins, die Vermögensverwaltung, die Finanzplanung, Personalentscheidungen sowie Angelegenheiten von besonderer rechtlicher, organisatorischer oder wirtschaftlicher Bedeutung.

In Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, fasst der geschäftsführende Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verfügt über eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes können durch die in § 11 unter anderem beschriebene Geschäftsordnung nicht eingeschränkt werden.

11. Die fachlichen Zuständigkeiten der «sportlichen» Kompetenzzellen bedürfen hinsichtlich der Jugendarbeit einer Präzisierung wie folgt: Die Leitung der Kompetenzzelle Leistungssport (Sportdirektor*in) verantwortet die leistungsorientierten Mannschaften einschließlich der zugehörigen Jugendmannschaften. Die Leitung der Kompetenzzelle Breitensport verantwortet die Breitensportlichen Mannschaften einschließlich der zugehörigen Jugendmannschaften.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

- f) Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

§ 9 - Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ablauf und Beschlussfassung

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen bzw. Vereinsorganen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung oder dem Erscheinen der Vereinsmitteilungen/Vereinsorganen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die schriftliche Einladung gilt drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen. Anträge auf Satzungsänderungen oder -ergänzungen müssen unter Benennung der abzuändernden Bestimmung wörtlich mitgeteilt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden (Präsident*in), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertretende*n Vorstandsvorsitzende*n (Vizepräsident*in) geleitet. Ist keines dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters*in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich, wobei die Stimmabgabe abwesender Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann.

4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins eingegangen und in der Einladung fristgerecht gemäß § 9 Ziff. 1 mitgeteilt worden sind.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und Verwaltung sowie der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 - Ordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand.

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:

- a) die Durchführung und Einberufung der Vorstandssitzungen,
 - b) die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Zuständigkeiten der Kompetenzzellen,
 - d) die Mitwirkungs- und Stimmrechte im erweiterten Vorstand.
2. Die Geschäftsordnung hat sicherzustellen, dass die Gesamtverantwortung und Handlungsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit gewahrt bleiben. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt demnach die fachliche Ausrichtung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, für die er die rechtliche oder wirtschaftliche Verantwortung trägt.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes bedürfen sowohl der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes als auch der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Doppelmehrheit).

3. Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand zusätzlich eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf weitere Ordnungen erlassen.

§ 12 - Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in und dem/der jeweils zu benennenden Schriftführer*in zu unterschreiben.

§ 13 - Versicherungsschutz

Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes gegen Sportunfälle versichert. Der Verein haftet nicht für Ansprüche, die über die Leistungen der vorgenannten Versicherung hinausgehen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Südbadischen Handballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **28.10.2026** beschlossen worden.

Freiburg, **28.10.2026**

Raynald Thommen

Vorstandsvorsitzender (Präsident)

Julia Söhne

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende (Vizepräsidentin)